

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: (1)

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Daß die gelegentlichen, von der Rekurrentin selber als „bescheiden“ bezeichneten Naturalgaben der Großeltern den beträchtlichen Fehlbetrag von Fr. 52.45 im Monat auszugleichen vermöchten, wird von der Rekurrentin nicht behauptet.

5. Die Behauptung der Rekurrentin endlich, es dürfte den Eltern L. möglich sein, die noch fehlenden Mittel für den Unterhalt der Kinder auf dem Wege der Selbsthilfe zu beschaffen, kann nicht ernst genommen werden, da die Rekurrentin nicht angibt, wie sie sich diese Selbsthilfe vorstellt. Es sei jedoch bemerkt, daß der Frau L., die fünf kleine Kinder zu betreuen hat, eine wesentliche Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten wäre.

6. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet. Die Rekurrentin hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen (§ 105, Abs. 4 A. -u. N.G.).

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 19. Mai 1953.)

D. Verschiedenes

Zur Anwendung von Art. 4, lit. b des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung. Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern an die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich vom 15. August 1952.

Art. 4, lit.b des Konkordats will die konkordatliche Unterstützung der aus einer Familieneinheit ausscheidenden Person begünstigen. Die ausscheidende Person ist sowohl dann konkordatlich zu unterstützen, wenn zwar nicht sie persönlich, wohl aber ihr bisheriges Familienhaupt die Wartefrist erfüllt hatte, als auch dann, wenn zwar nicht das bisherige Familienhaupt, wohl aber die ausscheidende Person selber sie erfüllt hatte (d.h. hätte, wenn sie nicht zu der Familieneinheit gehört hätte). Eine Ausnahme wird dann gemacht, wenn die ausgeschiedene Person während der Zeit, da sie zu der Familieneinheit gehörte, selber noch unter Wartefrist stand: in diesem Falle unterbricht die vom Familienhaupt bezogene Unterstützung gegebenenfalls – d.h. unter den Voraussetzungen von Art. 2, Abs.3 des Konkordats – auch ihre eigene Wartefrist.

Der Konkordatswohnsitz der Eheleute R.-E. im Kanton Zürich war am 27. Oktober 1946, gemäß Art. 12, Abs. 4 des Konkordats, erloschen, weil der Ehemann am 27. Oktober 1945 eine mehrjährige Freiheitsstrafe angetreten hatte. Ein neuer Wohnsitz wurde am 8. August 1947 mit der Rückkehr des Ehemannes begründet. Von da an lief die neue Wartefrist für die Eheleute R. Der Ehemann konnte sie nicht erfüllen, weil seine außerhalb seiner Unterstützungseinheit stehende Tochter Jolanda, geb. 1938, unterstützt werden mußte (und noch muß; Art. 2, Abs.4 des Konkordats). Er persönlich mußte aber in dieser Zeit nicht unterstützt werden. Ebenso wenig mußte Frau R. – seit der Scheidung, 14. September 1949, Frau E. – unterstützt werden. Sie hatte daher am 8. August 1951 die Wartefrist erfüllt. Der Umstand, daß während der Zeit, da sie zur Familieneinheit des Ehemannes gehörte, eine außerhalb der Familieneinheit stehende Stieftochter unterstützt werden mußte und der Ehemann deswegen die Wartefrist nicht erfüllen konnte, war unseres Erachtens nicht geeignet, auch die persönliche Wartefrist der Stiefmutter (bis zum 14. September 1949) zu unterbrechen; das wäre eine Konstruktion, die weder dem Wortlaut noch dem Sinne von Art.4, lit. b des Konkordats entspräche. (Die zürcherischen Behörden haben dieser Auffassung zugestimmt. – Redaktion.)